

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eugen Seiler (AfD) vom 17.10.2025

und Antwort des Senats

- Drucksache 23/01845 -

Betr.: Änderungen des Geschlechtseintrags nach dem Selbstbestimmungsgesetz

Einleitung für die Fragen:

Die Neuregelung des Geschlechtseintrags durch das Selbstbestimmungsgesetz markiert einen tiefgreifenden Wandel in der Anerkennung von Geschlechtsidentitäten in Deutschland und ersetzt das über vier Jahrzehnte alte Transsexuellengesetz (TSG). Ziel ist es, den bürokratischen Prozess zur Änderung des amtlichen Geschlechtseintrags und der Vornamen zu beenden und das Prinzip der Selbstbestimmung zu stärken.

Die zentrale und wichtigste Änderung ist die Abschaffung des bisherigen Verfahrens. Anstelle von zwei psychologischen Gutachten und einer anschließenden gerichtlichen Entscheidung soll eine einfache, formlose Erklärung beim Standesamt genügen. Die Erklärung muss lediglich die Eigenversicherung enthalten, dass die Änderung auf Dauer beabsichtigt ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: Wie viele Menschen haben in Hamburg seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) ihren Geschlechtseintrag ändern lassen? (Bitte nach Gesamtzahl und Bezirken auflisten.)

Bezirk	01.11.2024 bis 30.09.2025
Hamburg-Mitte	114
Altona	240
Eimsbüttel	143
Hamburg-Nord	137
Wandsbek	119
Bergedorf	72
Harburg	89
Gesamt:	914

Frage 2: Wie viele Menschen haben in Hamburg seit Inkrafttreten des SBGG ihren Geschlechtseintrag ändern lassen

- a) von weiblich zu männlich
- b) von männlich zu weiblich
- c) von weiblich zu divers
- d) von männlich zu divers
- e) von weiblich zu ohne Geschlechtseintrag
- f) von männlich zu ohne Geschlechtseintrag?

Änderung des Geschlechtseintrags in Hamburg		
Jahr	2024 ¹	Januar bis Juli 2025 ²
weiblich zu männlich	110	173
männlich zu weiblich	90	115
weiblich zu divers	11	61
männlich zu divers	9	22

weiblich zu x	18	51
männlich zu x	6	.
insgesamt	244	447

— Nichts vorhanden, genau Null

. Zahlenwert unbekannt oder gem. § 16 BstatG und § 6 HmbStatG geheim zu halten

x Ohne Angabe zum Geschlechtseintrag

¹ seit Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetz am 1. November 2024

² Vorläufige Monatszahlen zu den Monaten Januar bis Juli des Jahres 2025

Daten für den Monat August liegen voraussichtlich ab Anfang November 2025 vor.

In den Bezirksämtern (Fachamt Personenstandswesen) sind dazu keine statistischen Auswertungen verfügbar. Eine händische Auswertung der infrage kommenden Vorgänge ist mangels entsprechender Filtermöglichkeit im genutzten Fachverfahren nicht möglich.

Die Differenz der Summen aus Frage 1 und 2 ergibt sich u. a. aus dem der Datenerhebung unterschiedlich zugrundeliegendem Zeitraum und den unterschiedlichen Quellen.

Frage 3: *Bei wie vielen Menschen im Lebensalter von der Geburt bis zum noch nicht vollendeten 14. Lebensjahr wurde der Geschlechtseintrag seit Inkrafttreten des SBGG geändert? (Bitte nach den Varianten a–f aus Frage 2 auflisten.)*

Hierzu liegen den zuständigen Behörden keine Daten vor.

Frage 4: *In wie vielen Fällen mussten Familiengerichte nach § 3 (1) die Zustimmung der Eltern ersetzen, weil diese der Änderung des Geschlechtseintrags nicht zustimmten? (Bitte nach den Varianten a–f aus Frage 2 auflisten.)*

Verfahren zur gerichtlichen Ersetzung der Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nr. 12 c Rechtspflegegesetz (RPfG) werden statistisch nicht gesondert erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten sämtliche unter dem Aktenzeichen „F“ seit Inkrafttreten des SBGG bis September 2025 bei den hamburgischen Amtsgerichten eingegangenen Verfahren beigezogen und händisch ausgewertet werden. Hierbei handelt es sich um eine fünfstellige Anzahl von Verfahren. Eine solche Beiziehung und Auswertung ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 5: *Bei wie vielen Menschen im Lebensalter von Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum noch nicht vollendeten 18. Lebensjahr wurde der Geschlechtseintrag seit Inkrafttreten des SBGG geändert? (Bitte nach den Varianten a–f aus Frage 2 auflisten.)*

Frage 6: *Bei wie vielen Menschen im Alter von über 18 und unter 25 Jahren wurde der Geschlechtseintrag seit Inkrafttreten des SBGG geändert? (Bitte nach den Varianten a–f aus Frage 2 auflisten.)*

Hierzu liegen den zuständigen Behörden keine Daten vor.